

<b>Zeitschrift:</b>	Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde
<b>Herausgeber:</b>	F. Pieth
<b>Band:</b>	- (1927)
<b>Heft:</b>	9
<b>Artikel:</b>	Eine Zollverordnung gem. III Bünde für Maienfeld vom Jahre 1524
<b>Autor:</b>	Castelmur, A. v.
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-396499">https://doi.org/10.5169/seals-396499</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

gen ehemaligen Burgen sind nur lose Trümmer vorhanden, die keinen sichern Aufschluß über ihre Bauart geben.

Über die sogenannten Tuors in Ruis und Andest ist nichts Sichereres bekannt, obwohl es heißt, Ruis besitzt ein Schloß (ager supra castellum), womit vielleicht Casa alva gemeint ist<sup>97</sup>. Dieses wurde allerdings erst 1662 erbaut.

Adelige mit romanischen Namen seien noch erwähnt ein Albert de Andest und Heinrich de Vorz<sup>98</sup>. Unter den Landesherren in Rätien war der bedeutendste der Bischof von Chur und führte seit 1170 den Titel eines Reichsfürsten. Nächst ihm teilten sich in die Herrschaft die Klöster Disentis und Pfäfers; letzteres besaß im 10. Jahrhundert folgende Kirchensätze im Vorderrheintal: Flims, Ilanz, Ruschein, Ruis, Schlans<sup>99</sup>. Das Wappen von Pfäfers zeigt eine weiße Taube mit einem blutigen Span im Schnabel, auf rotem Felde. Nebst diesen geistlichen Herrschaftsgebieten waren noch einige Edelherren. Von diesen waren die mächtigsten die Herren von Vaz, Rhäzüns, Belmont in Currätien.

---

### Eine Zollverordnung gem. III Bünde für Maienfeld vom Jahre 1524.

Von Dr. A. v. Castelmur, Chur.

Maienfeld scheint schon in alter Zeit ein wichtiger Verkehrspunkt gewesen zu sein. Offenbar spielte es schon in römischer Zeit eine Rolle, wenn auch das Magia des Itinerars Antonini eher nach Schaan im Fürstentum Liechtenstein, zu verlegen ist. Für den mittelalterlichen Verkehr war die Fähre über den Rhein bei Maienfeld von Bedeutung wegen des Handels, der sich über den Wallensee entwickelte. Schon das Reichsurbar aus der Zeit Ludwigs des Frommen erwähnt Schiffszinse und Rechte daselbst<sup>1</sup>. Ebenso ist dies der Fall in der Schenkungsurkunde des Grafen Burkhard v. Nellenburg für die St. Salvatorskirche zu Schaff-

---

<sup>97</sup> Muoth, Monatsblatt 1881, S. 27.

<sup>98</sup> Ebenderselbe S. 63.

<sup>99</sup> Nüscherer, Gotteshäuser der Schweiz, S. 145.

<sup>1</sup> Mohr, Cod. dipl. I, Nr. 193, p. 287.

hausen (1105 März), in deren Pertinenzformel auch Schiffsrechte erwähnt werden<sup>2</sup>.

Der Zoll zu Maienfeld, der in der Folge eine bedeutende Rolle spielen sollte, begegnet jedoch erstmals im Jahre 1388. Im 14. Jahrhundert erlebte nämlich der Handelsverkehr durch Graubünden einen neuen großen Aufschwung. Das Aufkommen des Gotthardpasses hatte für längere Zeit den bedeutenden Handel von der Lombardie nach Deutschland den Bündnerpässen zum großen Teile entzogen. Der Bischof von Chur versuchte die Konkurrenz anderer Pässe, die nicht durch seine Gebiete führten, dadurch auszuschalten, daß er sich von Kaiser Karl IV., dessen Kanzler er war, einen Befehl an die Reichsstädte erwirkte, laut welchem sie nur die bischöfliche Straße und keine andere für den Handelsverkehr mit Italien benützen sollten<sup>3</sup>. Um die engere Konkurrenz in Graubünden zugunsten des Septimers auch aus dem Felde zu räumen, verbot der Kaiser dem Grafen Rudolf v. Sargans, eine neue Straße mit neuen Zöllen im Gebiete des Bistums Chur zu errichten. Zudem wurde er aufgefordert, als getreuer Lehensmann des Bischofs auch derartigen Bestrebungen anderer zu wehren<sup>4</sup>. Dadurch war die Splügenroute durch das Reichsoberhaupt verurteilt; denn diese hätte durch Gebiete führen müssen, die Rudolf v. Sargans von seiner Gemahlin Ursula, Tochter des Freiherrn Donat v. Vaz, ererbt hatte.

Eine ganz neue Lage entstand für den bündnerischen Transitverkehr infolge der Kämpfe der Eidgenossen mit dem Hause Habsburg. Die Sicherheit des Verkehrs über den Gotthard litt dermaßen darunter, daß sich die Kaufleute aus Como und Mailand nach anderen Handelswegen umsehen mußten. Naturgemäß wandten sie ihre Blicke wieder den alten Verkehrsadern, die über die rätischen Pässe führten, zu. Mailand trat mit jenen Territorialherren in Verhandlungen, durch deren Gebiet eine neue Straße über den Splügen geführt hätte, und die natürlich daran interessiert waren. Die Verhandlungen scheinen zu einem Schutzbefehl für die Kaufleute von Mailand und Como geführt zu haben.

<sup>2</sup> Mohr, Cod. dipl. I, Nr. 105, p. 149; Schulte Aloys, Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland u. Italien m. Ausschluß v. Venedig, I (Leipzig 1900) p. 149.

<sup>3</sup> Mohr, Cod. dipl. II, Nr. 345, p. 430.

<sup>4</sup> Mohr, l. c. III, Nr. 77, p. 116; Schulte, l. c. I, p. 358.

Verschiedene rätische Dynasten, unter ihnen auch Graf Donat v. Toggenburg, erklärten 1388, alle Kaufleute aus dem Gebiete des Herrn von Mailand in ihren Schutz zu nehmen, und Graf Donat gab ihnen 1388 eine genaue Erklärung über alle Abgaben, die sie am Zolle zu Maienfeld zu erlegen hatten<sup>5</sup>.

Der Splügen war dem Septimer also zu einer drohenden Gefahr geworden, zumal letzterer dermaßen schlecht erhalten war, daß die Kaufleute Gut und Leben zu verlieren befürchteten. Da entschloß man sich zu einer großen Tat. Man schritt zum Neubau der Septimerstraße, den Jakob v. Castelmur unter gewissen Bedingungen am 5. März 1387 übernahm<sup>6</sup>.

Auf den Zoll zu Maienfeld wollten die Grafen von Toggenburg und deren Rechtsnachfolger aber nicht mehr verzichten, obwohl er als rechtswidrig betrachtet wurde, da er der kaiserlichen Verordnung Karls IV. widersprach.

Andere Zeiten für den Zoll zu Maienfeld brachen mit dem Aufkommen des Arlbergverkehrs herein. Durch Maienfeld entwickelte sich nun auch der Handelsverkehr in der Richtung Arlberg-Wallensee. Aus diesen Gründen verlieh König Siegmund dem Herrn von Maienfeld 1415 das Zollrecht, das er aber an die Bedingung eines Brückenbaues zu Maienfeld knüpfte. Die Ansätze des Zolles von 1388 wurden auf die Stufe jener von Sargans und Vaduz erhöht<sup>7</sup>.

Die Zizerser, die durch den Zoll und die damit verbundene Sust in Maienfeld eine Gefährdung ihrer Interessen sahen, verklagten die Maienfelder beim Gerichte in Chur, vermochten jedoch gegen die königliche Zollverleihung nicht aufzukommen<sup>8</sup>.

Maienfeld war und blieb somit anerkannte Zollstätte und wurde als solche sogar Schauplatz von Gewalttaten. Aus politischer Feindschaft der Churer gegen die Lombarden wurden 1482 acht Ballen mit flandrischen Tuchen, die ein Genuese von Brügge an zwei Mailänder sandte, in Maienfeld beschlagnahmt, so daß Genua das Gut als Eigentum eines Genuesen zurückfordern mußte<sup>9</sup>. Maienfeld diente Kaufleuten und Gesandten auch als

<sup>5</sup> Schulte, l. c. I, p. 358 f.; Text der Urk. l. c. II, Nr. 26, p. 34.

<sup>6</sup> Mohr, l. c. IV, Nr. 108, p. 139; cfr. l. c. IV, Nr. 105, p. 135.

<sup>7</sup> Schulte, l. c. I, p. 377 ff.

<sup>8</sup> Schulte, II, Nr. 283, p. 180.

<sup>9</sup> Schulte, l. c. I, p. 384.

Nachtquartier. Den venezianischen Gesandten kam das Städtchen 1493 nach Feldkirch aber recht öde vor<sup>10</sup>.

Der Verkehr über die Bündnerpässe — und somit auch durch Maienfeld — war im 16. Jahrhundert noch ein sehr reger. Den Beweis hiefür erbringt das Briefbüchlein der Nürnberger-Mailänder Firma Koler, Kreß und Saronno, in das alle Waren- sendungen in der Richtung von Nürnberg nach Mailand für die Zeit vom 1. Januar 1507 bis März 1511 eingetragen sind. In dieser Zeit wurden nur von dieser Firma 269 Ballen bzw. Fässer nach Mailand gesandt<sup>11</sup>.

Der Zoll zu Maienfeld dürfte deshalb den jeweiligen Territorialherren recht erwünschte Einnahmen verschafft haben. Im Jahre 1509 erwarben die Drei Bünde die Herrschaft Maienfeld und wurden somit auch Inhaber der Zollgerechtigkeit<sup>12</sup>. Über die Art und Weise, wie die Bündner den Zoll erhoben, und was für Produkte durch Maienfeld transportiert wurden, gibt die Zollordnung vom Jahre 1524 gewünschten Aufschluß. Diese ist als Teil des Urbars Gem. Drei Bünde betreffend die Herrschaft Maienfeld in einer Handschrift des Archivs der ehemaligen Benediktinerabtei Pfäffers erhalten<sup>13</sup>.

Vermerckt wie der zoll in der herschaft Mayenfeld  
ingenomen und gehallten werden soll ordennlich von  
ainem stuck zü dem anderen sin tax.

Item so soll erstlichen ein yeder unser gnedigen herren von  
Püntten zoller, so er erstmals zü einem zoller verordnet und angenomen  
wirdt, ein ufgehabten, glerten aid zü gott, der hailigen dryfaltigkeit  
schweren, das er der herren von Pünten und ainer landvogts daselbs  
Mayenfeld in irem namen trüwer diener sin well, jnen trüw und war-  
hait halten, den zoll getrüwlichen und erberlichen inziehen und zü  
aines yeden herren landtvogts handen in der Pünten namen überant-  
wurten und benamptlichen der landen nutz fürderen und schaden wen-  
den, sowitt sin gewisne ertragen mag, zü gütten trüwen, on all geferde.

<sup>10</sup> l. c. I, 385 f.

<sup>11</sup> l. c. p. 386 f.

<sup>12</sup> Staatsarchiv Graubünden, Urkunde Nr. 54.

<sup>13</sup> Jetzt Cod. Fab. 42 (IV 41) im Stiftsarchiv St. Gallen. Hochw. Herr Stiftsarchivar Dr. Müller hatte die Freundlichkeit, mich auf diesen Handschriftenband aufmerksam zu machen und ihn mir nach Chur zu übersenden. Der Text beginnt Fol. 58.

Som.

Item ain som kostlich gwandt gitt . . . . .	ii β ♂
	(ii β ♂ = 2 Schilling Pfennig)
Item ain som schlecht gwandt gitt . . . . .	ii β ♂
Item ain som siden gwandt gitt . . . . .	ii β ♂
Item rinische tūch ain som gitt . . . . .	ii β ♂
Item ain furlaiti darvon . . . . .	1 kr.
	(kr. = Kreuzer)
Item ain som barchat git . . . . .	1 β ♂
Item Fardel ain som git . . . . .	1 β ♂
Item ain som linwant git . . . . .	1 β ♂
(und die vyn linwand) <sup>14</sup> . . . . .	(1 β ♂)
Item ain som loden git . . . . .	1 β ♂
Item ain som allerlai specery git . . . . .	1 β ♂
Item ain som turgken oder gespallent güt git . . . . .	1 β ♂
Item ain som papyr git <sup>15</sup> . . . . .	1 β ♂
Item ain som allerlay kremeri git . . . . .	1 β ♂
Item ain som getruckte bücher git . . . . .	1 β ♂
Item bremhisch leder, daruß man die wetschger macht git . . . . .	ii β ♂
Item ain som vasten grädt git . . . . .	1 β ♂
Item ain som saffrat git . . . . .	ii β ♂
Item ain hering thonn git . . . . .	i β ♂
Item ain som bickimig git . . . . .	1 β ♂
Item ain som figen und winber git . . . . .	i β ♂
Item ain som gsaltzen und ungesaltzen visch git . . . . .	1 β ♂

## Ledinen.

Som.

<sup>14</sup> ( ) von anderer Hand hinzugefügt.

<sup>15</sup> Hier beginnt Fol. 58 b.

<sup>16</sup> Hier beginnt Fol. 59.

Item ain som weltsch oder tütsch win git . . . . .	1 kr.
Item ain füder weltsch win git . . . . .	ii β ~
Item ain füder landtwin git . . . . .	vi kr.

## Som.

Item ain som schmaltz, acht fiertel für ain som git . . . . .	viii ~
Item ain ainig fiertel schmaltz git . . . . .	i ~
Item ain som unschlitt git . . . . .	vi ~
Item ain som käß git . . . . .	vi ~
Item ain som ziger git . . . . .	1 kr.
Item ain ainiger ziger git . . . . .	ii ~
Item ain som schwinj flaisch git . . . . .	vi ~
Item ain iedes rind, ochs oder kü git . . . . .	iiij ~
Item ain mast schwin git <sup>17</sup> . . . . .	ii ~
Item ain vasell schwin git . . . . .	i ~
Item ain schaff git . . . . .	1 kr.
Item ain gaiß git . . . . .	1 kr.
Item ain gaiß bock git . . . . .	1 ~
Item ain pferd, so man verkouffen wil, git . . . . .	iii kr.
Item ain veld roß git . . . . .	ij kr.

## Som.

Item ain som segensen git . . . . .	xviii ~
Item ain ainige segisen git . . . . .	1 h
	(h = Heller)
Item ain som keeß, oder häffen, altt und nüw git . . . . .	1 β ~
Item ain som stachell git . . . . .	vii ~
Item ain som bly git . . . . .	vii ~
Item ain som zin git . . . . .	vii ~
Item ain som ysen git . . . . .	vi ~
Item ain ainiger bosch ysen git . . . . .	iii ~
Item ain som zini schüslen git . . . . .	1 β ~
Item ain som mösch git . . . . .	iii ~
Item ain som chrät git . . . . .	viii ~
Item ain som kupfer waßer git . . . . .	viii ~
(Item ain som schnäcken git) <sup>18</sup> . . . . .	vii ~
Item ain som ysin gschier oder anders git <sup>19</sup> . . . . .	1 β ~
Item ain som bockin vällen git . . . . .	1 β ~
Item ain som ruch kupfer git . . . . .	vi ~
Item ain som sturtz oder bläch väslin git . . . . .	viii ~
Item ain som ysin schufflen uß dem land git . . . . .	1 β ~
Item ain som leder, row oder gerpt git . . . . .	1 β ~
Item ain ainige hütt git . . . . .	i ~

<sup>17</sup> Hier beginnt Fol. 59 b.<sup>18</sup> ( ) von anderer Hand.<sup>19</sup> Beginnt Fol. 60.

Item ain som bowell git . . . . .	1 β ~
Item ain som hanff git . . . . .	vi ~
Item ain som sail git . . . . .	vi ~
Item ain som balster git . . . . .	vi ~
Item ain tuchschär, wolsack git . . . . .	vi ~
Item ain som lorber git . . . . .	vi ~
Item ain karr mit glaß git . . . . .	xiii ~
Item ain som gloß git . . . . .	vi ~
Item ain mülli stain git . . . . .	iii kr.
Item ain som gwerchet wetzstain . . . . .	i β ~
Item ain vaß mit ungwerchet wetzstainen git . . . . .	iii kr.
Item ain ledi schliffstein git . . . . .	xviii ~
Item ain som wachs git . . . . .	viii ~
Item ain som pomeranzen git . . . . .	vi ~
Item ain som rödi, daruß man die farwen macht git <sup>20</sup> . . . . .	viii ~
Item ain som riß git . . . . .	vi ~
Item ain som rüsch git . . . . .	ii ~
Item ain gantzer floß rusch git . . . . .	xviii ~
Item ain som ungefaßet federn git . . . . .	viii ~
Item ainso m gfaßett federn in betten git . . . . .	1 β ~
Item ain som scherbitz git . . . . .	i β ~
Item ain som lor öll git . . . . .	i β ~
Item ain som ror uß dem land git . . . . .	vi ~
Item ain som pantofflen holtz git . . . . .	vi ~
Item ain som marren uff land und wasser git . . . . .	1 kr.
Item ain som nuß git . . . . .	1 kr.
Item ain vaß mit kachlen git . . . . .	iii kr.
Item ain som kachlen git . . . . .	ii ~
Item ain som salbetter git . . . . .	1 β ~
Item ain som allendt git . . . . .	vi ~
Item ain som hültze schüslen oder täller git . . . . .	ii ~
Item ain lebendiger Jud git . . . . .	xxx ~ und iij würffel
Item ain todter Jud git . . . . .	xxx ~ und xxx würffel
Item <sup>21</sup> die äpt, gaistlichen und pfaffen, so win über die staig hinuf oder hinab fürn, sollen mit dem zoll wie ander lütt gehalten werden <sup>22</sup> .	
Item in das land hin jn ist xiiij rüb ain som.	
Item wider heruß ist xx rüb ain som.	

<sup>20</sup> Beginnt Fol. 60 b.

<sup>21</sup> Beginnt Fol. 61.

<sup>22</sup> Diese Bestimmung entspricht dem Geiste der Ilanzer Artikel und dürfte wohl erst um diese Zeit aufgestellt worden sein, während die Zollansätze im allgemeinen wohl als Übernahme älterer Verordnungen anzusehen sind.